



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007/2008 des Theaters Oberhausen

Der Kulturausschuss als Werksausschuss des Theaters Oberhausen hat gem. § 26 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 290) in seiner Sitzung am 17.02.2009.

- den Jahresabschluss zum 31.07.2008 bestehend aus:  
Bilanz  
Gewinn- und Verlustrechnung  
Anhang
- den Lagebericht 2007/2008

nach Aufstellung durch die Werkleitung zustimmend vortragen.

In seiner Sitzung vom 30.03.2009 hat der Rat der Stadt aufgrund des Beratungsergebnisses des Werksausschusses Theater den Jahresabschluss 2007/2008 und den Lagebericht 2007/2008 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt, gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen den Jahresabschluss und den Lagebericht der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“ für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 festzustellen und die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 zu entlasten. Der Jahresüberschuss in Höhe von 9.134,46 EUR wird der allgemeinen Rücklage des Theaters zugeführt“.

Die Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft (Hamburg) hat ergeben:

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der öffentlichen Einrichtung „Theater Oberhausen“, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der öffentlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der öffentlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der öffentlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der öffentlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der öffentlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der öffentlichen Einrichtung geben keinen Anlass zu Beanstandungen“.

Hamburg, den 02. Oktober 2008

gez. Steffin  
Wirtschaftsprüfer

gez. Timm  
Wirtschaftsprüfer

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 129 bis Seite 141  
Ausschreibungen  
Seite 142 bis Seite 144

Herne, 04. Juni 2009  
 Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein Westfalen  
 Im Auftrag  
 Thomas Knuth

Ergänzend führt die GPA NRW aus:

„Ohne diese Aussage einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht hin. Dort ist im Rahmen der Prognoseberichterstattung ausgeführt, dass die Fortführung des Theaters in seiner jetzigen Form bedroht wäre, wenn über die bereits beschlossenen und geplanten Maßnahmen der Stadt Oberhausen hinaus weitergehende Etat- bzw. Zuschusskürzungen erfolgen sollten.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich“.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2007/2008 liegen an den nachfolgend genannten 7 Tagen im Verwaltungsgebäude des Theaters Will-Quadflieg-Platz 1, Besucherbüro, 46045 Oberhausen,

in der Zeit von jeweils 10 bis 14 Uhr öffentlich aus:

Montag	10.08.2009
Dienstag	11.08.2009
Mittwoch	12.08.2009
Donnerstag	13.08.2009
Freitag	14.08.2009
Montag	17.08.2009
Dienstag	18.08.2009

Oberhausen, 23. Juni 2009

Theater Oberhausen

Peter Carp  
 Betriebsleiter

Jürgen Hennemann  
 Betriebsleiter

## Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Oberhausen vom 08.07.2009

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 29.06.2009 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### § 1

#### Volkshochschule der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält eine Volkshochschule als kommunale Einrichtung der Weiterbildung. Diese trägt den Namen „Volkshochschule der Stadt Oberhausen“.
- (2) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW.
- (3) Die Nutzung der Volkshochschule ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten allen Personen in der Regel ab 16 Jahren möglich.
- (4) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Betrieb der Volkshochschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

#### Angebot

- (1) Das Programm der Volkshochschule umfasst ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot auf der Basis des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG).
- (2) Das Programm der Volkshochschule ergibt sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Kursprogramm.

### § 3

#### An- und Abmeldungen

- (1) Die Teilnahme an Kursen setzt eine Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder über das Internet erfolgen. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Schriftliche Anmeldebestätigungen werden nicht erteilt.
- (3) Die Anmeldung berechtigt zur Teilnahme, wenn bis zum Kursbeginn keine gegenteilige Mitteilung erfolgt.
- (4) Die Teilnahme an bestimmten Kursen kann von sachlich gebotenen Voraussetzungen, wie z.B. dem Besuch anderer Kurse oder einer Beratung abhängig gemacht werden.

(5) Eine Abmeldung von einer anmeldepflichtigen Veranstaltung ist nur bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Wird diese Frist nicht gewahrt, bleibt die Entgeltspflicht bestehen.

**§ 4  
Hausordnungen**

Die am jeweiligen Kursort geltende Hausordnung ist einzuhalten.

**§ 5  
Entgelte**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Anmeldung.
- (3) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen, die die Volkshochschule für andere Einrichtungen durchführt. Hierfür werden Entgelte aufgrund anderer Bestimmungen erhoben.
- (4) Für Teilnehmer/innen an Integrationskursen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert werden, wird das Kursentgelt nach den Bestimmungen des BAMF festgesetzt.

**§ 6  
Ermäßigung, Befreiung**

- (1) Das Entgelt gem. Ziffer 1.1. der Anlage wird für Empfänger/innen von Ausbildungsförderung, Bundesausbildungsbeihilfe, Wohngeld, ALG I sowie von Unterhaltsgeld während einer Umschulung um 25 % ermäßigt, wenn der schriftliche Nachweis über den Leistungsbezug bei der Anmeldung vorgelegt wird.
- (2) Das Entgelt gem. Ziffer 1.1. der Anlage wird für Empfänger/innen von ALG II, Sozialhilfe sowie Flüchtlingsunterhaltsgeld um 75 % ermäßigt, wenn der schriftliche Nachweis über den Leistungsbezug bei der Anmeldung vorgelegt wird.
- (3) Für als solche gekennzeichnete „Sonderkurse“ sowie entsprechend gekennzeichnete Programmsegmente wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule kann Teilnehmerinnen/Teilnehmern im Einzelfall aus besonderen persönlichen Gründen Entgelte in angemessener Weise ermäßigen oder erlassen.
- (5) Kosten für Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien, Studienfahrten und Exkursionen sowie Entgelte für die Computernutzung werden nicht ermäßigt.

**§ 7  
Erstattung**

Bei Ausfall einer Veranstaltung werden gezahlte Entgelte erstattet. Bei Verlegung oder Abänderung wird das Entgelt auf Antrag ganz oder anteilig erstattet. Erstattungsbeträge werden bar an der Kasse der Volkshochschule ausgezahlt.

**§ 8  
Mindestteilnehmer/innenzahl**

- (1) Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmer/innenzahl, die sich aus dem jeweils aktuellen Kursprogramm ergibt, kann in Absprache zwischen den Teilnehmenden, Lehrenden und der Volkshochschule das Entgelt entsprechend erhöht oder bei gleichem Entgelt die Anzahl der Unterrichtsstunden reduziert werden.
- (2) Einzelveranstaltungen werden bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 6 Teilnehmer/innen durchgeführt.
- (3) Sinkt die Zahl im Laufe des Arbeitsjahres unter die für die jeweilige Veranstaltung festgelegte Mindestteilnehmerzahl ab, kann der Kurs eingestellt oder mit einem vergleichbaren Kurs zusammengelegt werden. Bei Einstellung wird das Entgelt anteilig erstattet.

**§ 9  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft.
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Oberhausen vom 07.07.2008 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 15/2008 vom 01.08.2008, S. 192) tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Anlage**

**Entgelte**

- 1. Die allgemeinen Entgelte betragen für
  - 1.1. Veranstaltungen je Unterrichtsstunde (45 Minuten) mind. 1,70 €
  - 1.2. Computernutzung in der Regel je Unterrichtsstunde zusätzlich 1,00 €
  - 1.3. die Ausstellung von Anmeldebescheinigungen und allgemeinen Teilnahmebescheinigungen je 2,00 €
  - 1.4. die Ausstellungen von qualifizierten Teilnahmebescheinigungen, Zeugnissen, Zertifikaten und Beglaubigungen je 5,00 €
  - 1.5. die Ausfertigung von Zweit- und Drittschriften je 10,00 €

Die Entgelte für Veranstaltungen werden maximal kostendeckend festgesetzt.

- 2. Veranstaltungen der politischen Bildung, des Zweiten Bildungsweges und Veranstaltungen von besonderer Bedeutung können entgeltfrei oder ermäßigt angeboten werden.
- 3. Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses sind bis auf eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20,00 € entgeltfrei.

4. Für drittmittelgeförderte Maßnahmen (z. B. nach dem AFG) werden die Entgelte kostendeckend festgesetzt.
5. Werden bei Veranstaltungen Materialien verbraucht, werden die entstehenden Kosten auf die teilnehmenden Personen umgelegt.
6. Bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge werden die Entgelte jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 08.07.2009

In Vertretung

Bernhard Elsemann  
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Teilung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 586 – Marktstraße / Altmarkt – in die Teilbereiche A und B und über die öffentliche Auslegung des Teilbereiches A**

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.06.2009

Der Rat der Stadt hat am 29.06.2009 die Teilung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplanes Nr. 586 – Marktstraße / Altmarkt - in die Teilbereiche A und B und gleichzeitig die öffentliche Auslage des Teilbereiches A beschlossen.

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 586 A – Marktstraße / Altmarkt - liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35 und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 586 A – Marktstraße / Altmarkt –**

Westliche Seite der Paul-Reusch-Straße, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 127 und dessen Verlängerung zur westlichen Seite der Goebenstraße, westliche Seite der Goebenstraße, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 151, östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 170 und deren Verlängerung zur westlichen Seite der Stöckmannstraße, westliche Seite der Stöckmannstraße, südliche Seite des Altmarktes, sowie die Verlängerung der südlichen Seite des Altmarktes zur westlichen Seite der Gutenbergstraße, westliche Seite der Gutenbergstraße, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 207, Östliche Grenze des Flurstückes Nr. 218, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 218 und 417, östliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 221, östliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 59, 60, 64, 65 und 74, westliche Seite der Pacellistraße, nördliche Seite der Marktstraße, östliche Seite der Stöckmannstraße, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 98, 101 und 104, westliche Seite der Goebenstraße und nördliche Seite der Marktstraße.

Auf Grund der Nutzungsänderungen im Zentrum Alt-Oberhausens, die sich unter anderem in der Geschäftsaufgabe von Traditionsgeschäften widerspiegelt, muss man sich verstärkt der Wiedernutzung dieser Gebäude bzw. der Gebäudeteile widmen. Die Marktstraße soll als zentraler Geschäftsbereich Alt-Oberhausens erhalten bleiben. Für bestimmte Bereiche der Marktstraße, unter anderem auch den Bereich um den Altmarkt, besteht jedoch die Befürchtung, dass sich verstärkt minderwertige Nutzungen, wie z. B. Spielhallen, Wettbüros oder auch bestimmte Vergnügungsstätten, ansiedeln. Eine Anhäufung dieser Nutzungen würde den städtischen Zielen, insbesondere hinsichtlich des Erhaltes der Wohnnutzung, und bereits durchgeführten Maßnahmen und öffentlichen Investitionen entgegenstehen. Gründe dafür sind im typischen Erscheinungsbild und den damit verbundenen städtebaulichen und sozialen Auswirkungen der nicht gewünschten Nutzungen zu suchen. Um diese Qualitätsabsenkung (trading-down-Effekt) zu vermeiden, wurde das Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 586 A – Marktstraße / Altmarkt - vom 28.05.2009 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 27.07.2009 bis 27.08.2009 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlagestelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.



**Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 118**

**I. Satzung**  
über die Veränderungssperre Nr. 118 vom 03.07.2009

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380), in seiner Sitzung am 29.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung-, vom 25.05.2009 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 118 liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 10 und 18. Er wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Gabelstraße; nördliche Seite der Neukölner Straße; östliche Seite der Bundesautobahn A 3; nördliche Grenze des Leitgrabens Tüsselbeck I.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten.

**II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Hinweise**

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

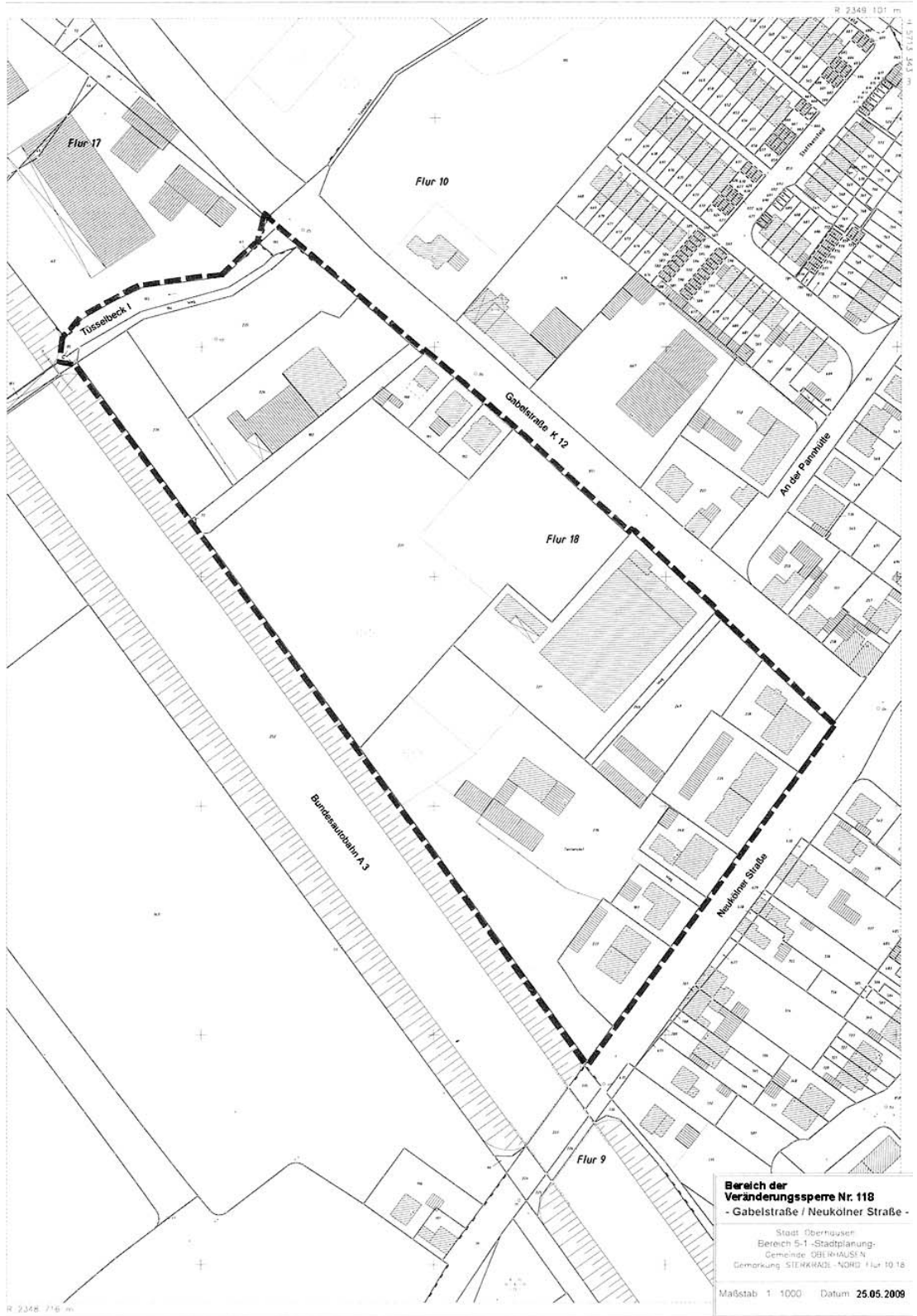
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:  
„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 03.07.2009

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister





**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Verkleinerung des Plangebiets, die Weiterführung als beschleunigtes Verfahren im Sinne des § 13 a BauGB und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 417 - Höhenweg / Neukölner Straße / Lickumstraße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2009 die Verkleinerung des Plangebiets und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), für den Bebauungsplan Nr. 417- Höhenweg / Neukölner Straße / Lickumstraße - beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a und § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12 und 14 und wird nunmehr wie folgt umgrenzt: Östliche Seite der Lickumstraße, südwestliche Seite des Höhenwegs, nördliche Seite der Neukölner Straße.

Der Rat der Stadt hat gleichzeitig auch die öffentliche Auslegung des Planentwurfs beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 417 - Höhenweg / Neukölner Straße / Lickumstraße - vom 18.05.2009 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 31.07.2009 bis 31.08.2009 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

**Hinweise**

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 02.07.2009

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 417 - Höhenweg / Neukölner Straße / Lickumstraße - gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Das innere Plangebiet soll über zwei separate Stichstraßen, abzweigend von der Lickumstraße und dem Höhenweg, erschlossen werden. Die Straßen münden jeweils in einen Wendehammer. Geplante Fuß- und Radwegeverbindungen zwischen den beiden Erschließungsstraßen, zur Neukölner Straße/Lickumstraße und zum Höhenweg sollen auch für die Nachbarschaft eine Durchlässigkeit zu den umliegenden Freibereichen gewährleisten.

Ein wichtiger Aspekt der Planung ist es vorhandene wertvolle Vegetationsstrukturen weitgehend zu erhalten und neue Grünbezüge herzustellen. Die in Nord-Süd-Richtung geplante Regenrückhaltefläche und Grünfläche dienen diesem Zweck.

Das Plankonzept sieht für die bestehende Straßenrandbebauung die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten vor. Die inneren Baugebiete werden als reine Wohngebiete ausgewiesen. Es sind weitgehend nur Einzelhäuser bzw. Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Für die allgemeinen Wohngebiete entlang der Lickumstraße ist eine zweigeschossige und für die übrigen Gebiete eine eingeschossige Bauweise vorgesehen. Im Plangebiet wurden auch maximale Trauf- und Firsthöhen festgesetzt.

Eine Begrenzung der Wohneinheiten soll dazu beitragen, eine möglichst einheitliche Struktur des zukünftigen Gebiets in Bezug auf die Wohnform zu erreichen und dauerhaft zu erhalten. Außerdem wird damit einer zu großen Verdichtung und dem dadurch hervorgerufenen Bedarf an Stellplätzen begegnet.

Wesentliches Element der Planung ist ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept. Das Niederschlagswasser der Dach- und Verkehrsflächen soll über innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlaufende Rinnen in die vorgesehenen Regenrückhaltebecken eingeleitet und zur Verdunstung gebracht werden.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Vergrößerung des Plangebiets und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 623 - Münzstraße / Heroldstraße -**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.06.2009 die Vergrößerung des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 623 - Münzstraße / Heroldstraße - beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Das Plangebiet umfasst die Münzstraße und den südlichen Teilabschnitt der Heroldstraße (zwischen Nikolaus-Groß-Straße und Münzstraße). Es liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 17 und 19, sowie Gemarkung Osterfeld, Flur 6 und 7, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 1040, Gemarkung Sterkrade, Flur 17; bogenförmige südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 1072, Gemarkung Sterkrade, Flur 17; abknickend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1198, Gemarkung Sterkrade, Flur 17; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 1198, Gemarkung Sterkrade, Flur 17; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 645, Gemarkung Sterkrade, Flur 17; westliche Seite der Heroldstraße; am nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 892, Gemarkung Sterkrade, Flur 17, abknickend zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 323, Gemarkung Osterfeld, Flur 7; bogenförmige Grenze des Flurstücks Nr. 323, Gemarkung Osterfeld, Flur 7; abknickend zur bogenförmigen Grenze des Flurstücks Nr. 297, Gemarkung Osterfeld, Flur 7; bogenförmige Grenze des Flurstücks Nr. 297, Gemarkung Osterfeld, Flur 7; östliche Seite der Heroldstraße; am südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 417, Gemarkung Osterfeld, Flur 7, bogenförmig abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1016, Gemarkung Sterkrade, Flur 19; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 1016, Gemarkung Sterkrade, Flur 19; nach ca. 16 m abknickend zu einer Parallelen von 5 m zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1192, Gemarkung Sterkrade, Flur 19; rechtwinklig abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1192, Gemarkung Sterkrade, Flur 19; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1192, 1019, 1020, 1021, 1022 und 1023, Gemarkung Sterkrade, Flur 19; östliche Seite der Dinnendahlstraße.

Der Rat der Stadt hat gleichzeitig auch die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfs beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 623 - Münzstraße / Heroldstraße - vom 18.05.2009 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 31.07.2009 bis 31.08.2009 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

**Hinweise**

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

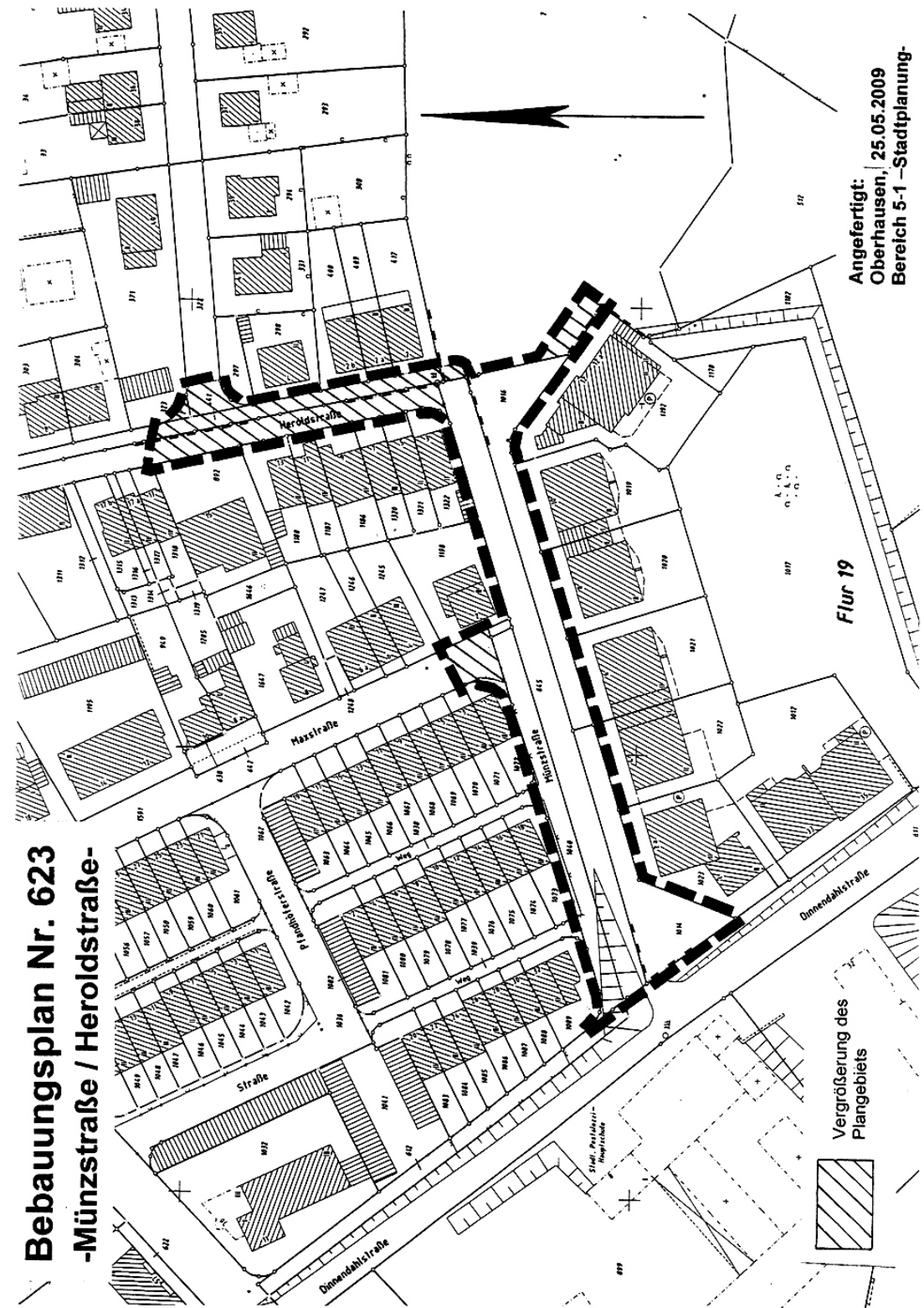
Oberhausen, 02.07.2009

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 623 - Münzstraße / Heroldstraße -**

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Münzstraße und Heroldstraße (zwischen Nikolaus-Groß-Straße und Münzstraße) soll im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.op-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.op-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.



**Bebauungsplan Nr. 623  
-Münzstraße / Heroldstraße-**

Angefertigt:  
Oberhausen, 25.05.2009  
Bereich 5-1 –Stadtplanung-

Flur 19

Vergrößerung des  
Plangebiets

**5. Änderungssatzung vom 29.06.2009 zur Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 29.06.2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen

**Art. 1**

Die Straßenreinigungssatzung vom 13.12.2004 in der Fassung vom 25.11.2008 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr.24/2008, S.315) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung werden in das Straßenreinigungsverzeichnis folgende neu gewidmete Straßen eingefügt:

<b>Straße</b>	<b>Reinigungsschlüssel</b>
Brammenring	110
Im Heidesiepen	100
Kooksweg	100

2. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird der bisherige Reinigungsschlüssel folgender Straße durch die folgenden Reinigungsschlüssel ersetzt:

<b>Straße</b>	<b>Reinigungsschlüssel</b>
Essener Straße	132
von Haus - Nr. 259 - 283	110
Kolberger Straße	
von Anfang bis Nr. 44	110
von Nr. 46 - Alsfeldstraße	100
von Alsfeldstraße bis Jägerstraße	110

3. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird in das Straßenreinigungsverzeichnis folgende umbenannte Straße eingefügt:

<b>Straße</b>	<b>Reinigungsschlüssel</b>
Küppers Hof	110

4. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird folgende Straße ersatzlos gestrichen:

**Straße**  
Karl-Peters-Straße

**Art. 2**

Die Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 29.06.2009

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

Ausschreibungen

**Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208-8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:**

**Maßnahme:**

Ausbau An der Pannhütte von Stöffkesfeld bis Köstersfeld

**Leistung:**

- ca. 700 m<sup>2</sup> Bituminöse Flächen aufnehmen und entsorgen
- ca. 700 m<sup>2</sup> Schottertragschicht aufnehmen und entsorgen
- ca. 550 m<sup>2</sup> Bodenaushub nach LAGA
- ca. 1.200 m<sup>2</sup> Frostschutz- und Schottertragschicht herstellen
- ca. 1.200 m<sup>2</sup> Pflasterfläche herstellen
- ca. 320 m Randsteine liefern und verlegen
- 3 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitung liefern und einbauen
- 5 Stck. Schachtabdeckungen liefern und einbauen

**Bauzeit:**

Anfang 37. KW 2009 bis Ende 48. KW 2009

**Zuschlagsfrist:**

11.09.2009

Die Angebotsunterlagen können ab 15.07.2009 bis 24.07.2009 nur schriftlich bei der ausschreibenden og. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden. Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

**Maßnahme:**

Ausbau An der Pannhütte von Stöffkesfeld bis Köstersfeld

**Stadtparkasse Oberhausen**

**BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.**

**Kostenbeitrag:**

35,00 € einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

**Auskünfte erteilt:**

Herr Barmscheid  
WBO GmbH Tel. 0208/8578-370

**Die Angebote sind zu richten an die**

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 06.08.2009 um 10:30 Uhr**

**Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

**Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:**

**Maßnahme:**

Deckenüberzug In der Sandgathe von Quellstraße bis Unterbruch

**Leistung:**

- ca. 800 m<sup>2</sup> Bituminöse Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
- ca. 1.800 m<sup>2</sup> Teerhaltige Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
- ca. 2.600 m<sup>2</sup> Bituminöse Tragschicht, 150/m<sup>2</sup>, liefern und einbauen
- ca. 2.600 m<sup>2</sup> Splitt-Mastix 0/8, 75 kg/m<sup>2</sup>, liefern und einbauen
- ca. 900 m Zweireihige Rinnenbahn aufnehmen und entsorgen
- ca. 900 m Einreihige Rinnenbahn liefern und einbauen
- 11 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitung liefern und einbauen
- ca. 13 Stck. Schachtabdeckungen liefern und einbauen

**Bauzeit:**

Anfang 37. KW 2009 - Ende 44. KW 2009

**Zuschlagsfrist:**

11.09.2009

Die Angebotsunterlagen können ab 15.07.2009 bis 27.07.2009 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

**Maßnahme:**

Deckenüberzug In der Sandgathe von Quellstraße bis Unterbruch

**Projekt-Nr.:**

Stadtparkasse Oberhausen  
BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260  
Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

**Kostenbeitrag:**

24,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

**Auskünfte erteilt:**

Herr Barmscheidt  
WBO-GmbH, Kanäle und Straßen  
Tel. 0208/8578-370

**Die Angebote sind zu richten an die**

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 06.08.2009, um 10:00 Uhr  
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p style="text-align: center;"><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p style="text-align: center;">- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

**Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46047 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:**

**Maßnahme:**

Deckenüberzug Danziger Straße (Parallelfahrbahn) von Rolandstraße bis Straßburger Straße

**Leistung:**

- ca. 2.100 m<sup>2</sup> Fahrbahndecke aufnehmen und entsorgen
- ca. 2.100 m<sup>2</sup> Schottertragschicht fräsen
- ca. 2.100 m<sup>2</sup> Bituminöse Tragschicht, 150/m<sup>2</sup>, liefern und einbauen
- ca. 2.100 m<sup>2</sup> Splitt-Mastix 0/8, 75 kg/m<sup>2</sup>, liefern und einbauen
- ca. 750 m Rinnenpflaster liefern und einbauen
- 9 Stck. Straßeneinläufe mit Anschlussleitung liefern und einbauen
- ca. 6 Stck. Schachtabdeckungen liefern und einbauen

**Bauzeit:**

Anfang 37. KW 2009 - Ende 42. KW 2009

**Zuschlagsfrist:**

11.09.2009

Die Angebotsunterlagen können ab 15.07.2009 bis 27.07.2009 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

**Maßnahme:**

Deckenüberzug Danziger Straße (Parallelfahrbahn) von Rolandstraße bis Straßburger Straße

**Projekt-Nr.:**

Stadtparkasse Oberhausen  
 BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260  
 Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

**Kostenbeitrag:**

22,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

**Auskünfte erteilt:**

Herr Bialas  
 WBO-GmbH, Kanäle und Straßen  
 Tel. 0208/8578-364

**Die Angebote sind zu richten an die**

Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

**Eröffnungstermin am 06.08.2009, um 11:00 Uhr  
 Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1**

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.